



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2002 Nr. 60](#)
Veröffentlichungsdatum: 30.10.2002
Seite: 1224

I

Anweisungen über die Verwaltung und Organisation des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW (BLB NRW) – AnwVOBLB –

2000

Anweisungen über die Verwaltung und Organisation des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW (BLB NRW) – AnwVOBLB –

RdErl. d. Finanzministeriums v. 30.10.2002
– VV 4430 – 6.1 – VI 5 –

Mein RdErl. vom 20.12.2000 (SMBl. NRW. 2000) wird wie folgt geändert:

1

Ziffer 4.2 der Anweisungen erhält folgende Fassung :

1.1

In Abschnitt c.) wird der Betrag „1.000.000 DM“ durch den Betrag „500.000 €“ ersetzt.

1.2

Abschnitt d.) erhält folgende Fassung :

„ d) die Durchführung von Investitionsvorhaben mit Gesamtkosten von mehr als 2.500.000 €; Überschreitungen der Gesamtkosten bei zustimmungsbedürftigen Investitionsvorhaben (Nachträge) von mehr als 2.500.000 € sind zu genehmigen.

Alle erforderlichen Folge- und Nebenentscheidungen sind hiervon erfasst.

aa) Überschreitungen der Gesamtkosten bei zustimmungsbedürftigen Investitionsvorhaben von mehr als 1.500.000 € sind dem Verwaltungsrat im Rahmen der Quartalsberichterstattung zur Kenntnis zu geben.

Kostenüberschreitungen bei nicht zustimmungsbedürftigen Investitionsvorhaben, die Gesamtkosten von mehr als 2.500.000 € ergeben, sind dem Verwaltungsrat anzuzeigen.“

1.3

In Abschnitt e) wird der Betrag „1.000.000 DM“ durch den Betrag „500.000 €“ ersetzt.

1.4

Abschnitt f) erhält folgende Fassung :

„die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen über Forderungen oder Verpflichtungen, sofern der Streitgegenstand 500.000 € übersteigt, mit Ausnahme der Rechtsstreitigkeiten und Vergleiche, die im Zusammenhang mit genehmigten bzw. beschlossenen Investitionsvorhaben gem. Ziffer 4.2 Abschnitt d) stehen.“

2

In Ziffer 4.3 Absatz 1 ist zweimal der Betrag „100.000 DM“ durch den Betrag „50.000 €“ zu ersetzen.

3

In Ziffer 5 Abschnitt c) ist der Betrag „200.000 DM“ durch den Betrag „100.000 €“ zu ersetzen.

4

Die durch diesen Erlass geänderten Bestimmungen sind ab dem 1.7.2002 anzuwenden.

- MBI. NRW. 2002 S. 1224